

Satzung des Vereins „Mitten im Leben – Tübingen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mitten im Leben – Tübingen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind nach § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Wohn- und Betreuungsformen für versorgungs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen. Der Verein informiert interessierte Bürger und Angehörige sowie Organisationen über Wohnformen für pflegebedürftige Menschen, zum Beispiel durch Mitwirkung in Netzwerken und Öffentlichkeitsarbeit. Er berät konkrete Wohnprojekte und unterstützt diese bei der Realisierung ihres Vorhabens. Der Verein unterstützt Bewohnerinnen und Bewohner durch ehrenamtliche Dienste und bedarfsgerechte Hilfsmittel auf Wunsch der Bewohner.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung).

§ 5 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei – drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse stets mit 2/3 Mehrheit. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt die Aufgaben untereinander fest. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (5) Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten ab.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Rechenschaftsbericht und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Ziele und Schwerpunkte der Jahresarbeit,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse die der Vorstand ausgesprochen hat.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ¼ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bzw. per Email bekannte (Email-)Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung mit Ladungsfrist von 2 Wochen. Die 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Soweit nicht anderes bestimmt ist oder von einem der Anwesenden verlangt wird, wird über alle Anträge durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vollmachten werden nicht anerkannt.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den oder die Versammlungsleiter/in, welche vor Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird, zu protokollieren.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

6.02.2017




Mitten im Leben – Tübingen e.V.

Postanschrift: Nürtinger Straße 32, 72074 Tübingen

Bankverbindung:

Kreissparkasse Tübingen BLZ 641 500 20, Kontonummer 411 09 72, IBAN DE61 6415 0020 0004 1109 72

Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart – Registergericht – unter Vereinsnummer VR722748

Steuernummer 86167/77615 Finanzamt Tübingen

Freistellungsbescheid Finanzamt Tübingen vom 27.2.2017